

# RS OGH 2007/5/9 7Ob79/07d, 7Ob22/08y, 7Ob78/16w, 7Ob171/20b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.2007

## Norm

AUVB 1995 Art17 Z9

## Rechtssatz

Der Sinn der Risikoausschlussklausel des Art 17 Z 9 AUVB 1995 liegt darin, solche Unfälle vom Versicherungsschutz auszunehmen, die sich als Folge einer schon vor dem Unfall vorhandenen - gefahrerhöhenden - gesundheitlichen Beeinträchtigung beim Versicherten darstellen. Dabei muss diese Beeinträchtigung so beschaffen sein, dass sie eine den Unfall vermeidende Reaktion des Versicherten nicht zulässt. Eine Haftung des Versicherers für Unfallschäden, die auf eine durch einen Kreislaufkollaps bewirkte Bewusstseinsstörung (Bewusstlosigkeit) zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen, mag die Bewusstlosigkeit etwa auch nur sehr kurzfristig gewesen sein. Auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers kommt es nicht an.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 79/07d  
Entscheidungstext OGH 09.05.2007 7 Ob 79/07d
- 7 Ob 22/08y  
Entscheidungstext OGH 07.02.2008 7 Ob 22/08y  
Beisatz: Hier: Art 17.8. AUVB 2002. (T1)
- 7 Ob 78/16w  
Entscheidungstext OGH 25.05.2016 7 Ob 78/16w  
Auch
- 7 Ob 171/20b  
Entscheidungstext OGH 21.10.2020 7 Ob 171/20b  
Vgl; Beisatz: Hier: Art 20.8 UB00 – Alkoholklausel; Bewusstseinsstörung bei einem Blutalkoholgehalt von 1,3 Promille. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122121

## Im RIS seit

08.06.2007

## Zuletzt aktualisiert am

21.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)